



Brüssel, den 15. Mai 2020
(OR. en)

7979/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0073 (APP)

DRS 11
SOC 275
SE 5

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES über befristete Maßnahmen in Bezug auf die Hauptversammlungen Europäischer Gesellschaften (SE) und die Generalversammlungen Europäischer Genossenschaften (SCE)
Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die
– Annahme des Gesetzgebungsakts
– Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist

1. Die Kommission hat dem Rat am 29. April 2020 ihren Vorschlag für eine Verordnung des Rates über befristete Maßnahmen in Bezug auf die Hauptversammlungen Europäischer Gesellschaften (SE) und die Generalversammlungen Europäischer Genossenschaften (SCE)¹ vorgelegt.
2. Dieser Vorschlag zielt darauf ab, im Zusammenhang mit der Ausnahmesituation hinsichtlich COVID-19 befristete Sofortmaßnahmen in Bezug auf zwei Verordnungen über Europäische Gesellschaften² und Europäische Genossenschaften³ vorzusehen, wonach diesen Unternehmen gestattet würde, ihre Haupt- bzw. Generalversammlungen innerhalb von zwölf (statt sechs) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2020, abzuhalten.

¹ Dok. 7656/20.

² Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1).

³ Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

3. Gemäß Artikel 352 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann der Rat die Verordnung nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig erlassen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter ist am 8. Mai 2020 einstimmig übereingekommen, für die Einholung des Einverständnisses des Rates damit, dass das Europäische Parlament um Zustimmung zum oben genannten Entwurf einer Verordnung des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7648/20) ersucht wird, das schriftliche Verfahren anzuwenden. Nach dem positiven Ergebnis des schriftlichen Verfahrens⁴ übermittelte der Rat dem Europäischen Parlament am 11. Mai 2020 sein Ersuchen um Zustimmung.
5. Am 13. Mai 2020 hat das Europäische Parlament auf seiner Plenartagung seine Zustimmung zur oben genannten Verordnung des Rates erteilt und damit den Weg für ihre Annahme durch den Rat geebnet.⁵
6. In Anbetracht der Dringlichkeit, die sich aus der derzeitigen außergewöhnlichen Lage ergibt, die die betreffenden Maßnahmen rechtfertigt, ist es – wie in der Präambel des genannten Entwurfs einer Verordnung des Rates dargelegt – erforderlich, auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der in Absatz 3 Unterabsatz 1 jenes Artikels genannten Achtwochenfrist abzuweichen, die gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente der Europäischen Union vorgesehen ist.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu dem Entwurf der Verordnung des Rates über befristete Maßnahmen in Bezug auf die Hauptversammlungen Europäischer Gesellschaften (SE) und die Generalversammlungen Europäischer Genossenschaften (SCE) in der Fassung des Dokuments 7648/20 zu bestätigen.

⁴ Dok. CM 2176/20.

⁵ P9_TA-PROV(2020)0122.

8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird außerdem ersucht, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates zu beschließen, dass der Rat das schriftliche Verfahren anwendet,
 - um den oben genannten Entwurf einer Verordnung des Rates anzunehmen und
 - um auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der in Absatz 3 Unterabsatz 1 jenes Artikels genannten Achtwochenfrist abzuweichen.
-